



BUNDESVERBAND
Die Interessenvertretung
für Energieberater

Satzung

Sozialfonds des Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker (GIH) Bundesverband e. V.

§1 Zweck und Aufgaben

Aus dem Sozialfonds des GIH Bundesverbands e.V. werden Mittel für soziale Härtefälle von GIH-Mitgliedern bereitgestellt. Mit diesen Mitteln wird eine anfallende Mehrarbeit von GIH-Mitgliedern, die sich um die offenen Energieberatungsprojekte der Betroffenen kümmern, finanziert. Grundsätzlich sollten die Kosten der Energieberatungsprojekte durch die Kundschaft der Betroffenen getragen werden. Bei der Übernahme von Energieberatungsprojekten entstehen jedoch regelmäßig Mehraufwände, beispielsweise durch die Analyse der bereits erbrachten Leistungen und die erstmalige Koordination der Aufwände.

§2 Definition sozialer Härtefall

Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn ein GIH-Mitglied aufgrund von geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder Tod nicht mehr in der Lage ist, seine Energieberatungsleistung zu erbringen. Der jeweilige Einzelfall ist im Sozialfondsgremium zu entscheiden. Für eine Entscheidungsfindung sind beispielsweise folgende Punkte zu überprüfen: Soziales Umfeld des Betroffenen, höhere Gewalt/Schicksalsschlag, Hinweis auf einen Straftatbestand.

§3 Sozialfondsgremium

Ein unabhängiges Sozialfondsgremium entscheidet von Fall zu Fall, ob ein sozialer Härtefall vorliegt. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung des Sozialfondsgremiums wird zu Protokoll gegeben. Wie sich das Sozialfondsgremium zusammensetzt und zu Entscheidungen gelangt, wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§4 Einbindung eines Energieberaters über den Mitgliedsverband

Die Einbindung eines Energieberaters erfolgt durch Empfehlung des Mitgliedsverbands des Betroffenen. Hierzu ist der betreuende Mitgliedsverband frühzeitig einzubinden. Dies erfolgt über die Ansprache des ersten Vorsitzenden des Mitgliedsverbands durch die Geschäftsstelle des GIH Bundesverbands. Der erste Vorsitzende des Mitgliedsverbands oder ein anderes vom ersten Vorsitzenden benanntes ordentliches GIH-Mitglied kann zu diesem Zweck an der Sitzung des Sozialfondsgremiums teilnehmen (ohne Stimmrecht).

§5 Leistungen

Der Sozialfonds kann in Tranchen zu je maximal 5.000 Euro abgerufen werden. Über die Freigabe einer weiteren Tranche entscheidet das Sozialfondsgremium in einer weiteren



BUNDESVERBAND
Die Interessenvertretung
für Energieberater

Sitzung. Die Vergütung des übernehmenden GIH-Mitglieds richtet sich nach dem aktuellen Tagessatz der Ausfallentschädigung des GIH Bundesverbands. Bei der Festlegung sind insbesondere die bereits erbrachten sowie die noch zukünftig zu erbringenden Leistungen und die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Einzelheiten zur Festlegung und Höhe der Vergütung werden in der Geschäftsordnung des GIH-Sozialfonds geregelt. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung des Sozialfondsgremiums ist zu begründen und zu protokollieren.

§6 Mittelabrufung und Abrechnung

Ausschließlich GIH-Mitglieder oder deren Hinterbliebene bzw. deren gesetzliche Vertreter sind berechtigt, den Sozialfonds in Anspruch zu nehmen. Die Mittel können über einen vom Sozialfondsgremium freigegebenen Energieberater durch ordentliche Rechnungsstellung abgerufen werden. Über den Sozialfonds dürfen nur Kosten abgerechnet werden, die durch eine Energieberatung im Rahmen der DIN 18599 („Energetische Bewertung von Gebäuden“) entstehen. Ferner sind nur Kosten über den Sozialfonds abrechenbar, die nicht mit dem Endkunden verrechnet werden können.

§7 Beschlussfassung

Der Sozialfonds und die Höhe des Sozialfonds müssen jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des GIH-Bundesverbands (Delegiertenversammlung) beschlossen werden. Wurden seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund von Härtefällen Entnahmen getätigt, muss auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bis zu welcher Höhe der Sozialfonds wieder aufgefüllt oder erweitert wird.

§8 Rechenschaftsbericht

Der GIH Bundesverband muss auf der jährlichen Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) über die im Rahmen des Sozialfonds ausgegebenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung des Sozialfonds des GIH Bundesverbands wurde in ihrer aktuellen Fassung zuletzt auf der Mitgliederversammlung vom 06.05.2026 beschlossen.

Berlin, 06.05.2026

Stefan Bolln

Vorsitzender

Sven Hartmann

stellv. Vorsitzender